
F r i e d h o f
r e g l e m e n t



d e r G e m e i n d e
S a l g e s c h

Friedhofreglement

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Verfügungsrecht/Zweck

Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benutzung der Friedhofanlage der Einwohnergemeinde Salgesch (nachfolgend Gemeinde)

Art. 2 Gültige Rechtsgrundlage

Dieses Reglement beruht auf der kantonalen Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 Nr. 818.400

B. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 3 Organisation

Das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 4 Aufgaben und Pflichten des Gemeinderats

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht des Friedhofs und des Bestattungswesens, sowie über die Einhaltung des vorliegenden Reglements.

Der Gemeinderat ist befugt diese Aufgabe oder Teilaufgaben an natürliche oder juristische Drittperson zu delegieren (nachfolgend Friedhofverwaltung).

Art. 5 Aufgaben der Friedhofverwaltung

- a) Pflege und Unterhalt der Anlage
- b) Durchführung von Bestattungen
- c) Bewilligung der Gesuche für Grabdenkmäler
- d) Verlängerung der Konzessionen
- e) Führung des Grabregisters
- f) Einteilung des Friedhofs und Planung
- g) Rechnungswesen und Inkasso der Gebühren

Der Gemeinderat ist befugt per Gemeinderatsbeschluss weitere Aufgaben an die Friedhofverwaltung zu delegieren

C. BESTATTUNG

Art. 6 Recht auf Bestattung

Anrecht auf eine Bestattung in der Gemeinde Salgesch haben:

- a. die auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen;
- b. die auswärts verstorbenen Einwohner der Gemeinde Salgesch;
- c. andere Personen, welche selber oder durch Angehörige den Wunsch geäußert haben. Die Bestattung kann aus Platzgründen oder anderen wichtigen Gründen verweigert werden;

Art. 7 Bewilligung auf Bestattung

Jede Bestattung erfordert eine Bewilligung der Friedhofverwaltung unter der Voraussetzung der Einhaltung der kantonalen Vorschriften.

Art. 8 Religiöse Zeremonien

Alle Zeichen, Symbole und Handlungen, die von jenen des christlichen Glaubens abweichen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Friedhofverwaltung.

Art. 9 Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen erfolgen je nach freiwerdenden Plätzen und gemäss Friedhofplanung, ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfessionen.

Art. 10 Bestattungsarten

Auf dem Friedhof sind folgende Bestattungsarten erlaubt:

- a. Erdbestattungen;
- b. Urnenbestattungen;
- c. Beisetzung der Asche (im Gemeinschaftsgrab).

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der verstorbenen Person und in zweiter Linie der Wunsch der Angehörigen massgebend. Ansonsten entscheidet die Friedhofverwaltung.

Die Bestattung erfolgt unter Aufsicht der Friedhofverwaltung.

Art. 11 Erdbestattung

Bei der Erdbestattung wird der Sarg mit der Leiche in das Erdgrab eingebracht. Die Grabeindeckung erfolgt unmittelbar danach.

Art. 12 Urnenbestattung

Die Zuständigkeit für die Kremierung liegt bei den Angehörigen.

Urnen mit der Asche kremierter Verstorbener dürfen beigesetzt werden:

- a. in der Urnengrabstätte (Urnengräber)
- b. in einem bestehenden Erdgrab

Art. 13 Beisetzen der Asche

Die Zuständigkeit für die Kremierung liegt bei den Angehörigen.

Das Beisetzen der Asche im Gemeinschaftsgrab erfolgt ohne Urne.

Art. 14 Grabbesetzung

Beisetzungen sind wie folgt geregelt:

- a. maximal zwei Säрге übereinander in einem Erdgrab
- b. maximal vier Urnen in einem Erdgrab
- c. maximal drei Urnen in einem Urnengrab

Art. 15 Einteilung des Friedhofs

Der Friedhof ist folgendermassen eingeteilt:

- a. Erdgräber
- b. Kinder-Erdgräber
- c. Urnengräber
- d. Gemeinschaftsgrab

Art. 16 Grösse der Gräber

Folgende Grössen sind vorgesehen:

- a) Erdgrab: Länge: 180cm, Tiefe: 240cm, Breite: 80cm. Die Längen und Breiten beziehen sich auf das Grab mit Umrandung. Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt 30 cm. Die Reihengräber werden in gerader Linie angelegt;
- b) Urnengrab: Länge: 75cm, Tiefe: 60cm, Breite: 75cm.
- c) Gemeinschaftsgrab: Länge 1,5m und Breite 1,5m
- d) Kinder-Erdgrab Länge: 110cm Tiefe: 150cm, Breite: 60cm

D. GESTALTUNG / PFLEGE / UNTERHALT

Art. 17 Gestaltung Erdgräber

Persönliche Grabsteine, Inschriften, Kreuze, Grabschmuck, Weihwassergefässe sind erlaubt.

Die Pflege der Gräber unterliegt den Angehörigen der Verstorbenen.

Grabdenkmäler und Grabschmuck der Erdgräber müssen zum einheitlichen Charakter des Friedhofs passen.

Die maximal zugelassenen Masse der Grabdenkmäler inklusive Sockel betragen:

- a) Erdgräber: Länge 120cm, Breite 60cm, Tiefe 20cm
- b) Kinder-Erdgräber: Länge 80cm, Breite 40cm, Tiefe 20cm

Der Antrag zur Aufstellung von Grabdenkmäler wird an die Friedhofverwaltung gestellt. Der schriftliche Antrag beinhaltet folgendes:

- a) Unterzeichnetes Gesuch mit Planskizze 1:10
- b) Steinmuster des Materials.

Erst nach erteilter Bewilligung durch die Friedhofverwaltung darf das Grabdenkmal aufgestellt werden. Beschriftungen sind regelmässig nachzuführen.

Auf allen Gräber, die kein Grabmal haben, ist ein Grabkreuz aus Holz zu setzen. Die Höhe des Kreuzes beträgt 120cm ab Boden.

Art. 18 Gestaltung Urnengräber

Der Grabstein und die Inschrift der Urnengräber werden durch die Friedhofverwaltung einheitlich erstellt. Beide Grabsteine bleiben Eigentum der Gemeinde.

Die Urnengräber dürfen mit persönlichen Pflanzen geschmückt werden. Die dafür vorgesehene Fläche wird von der Friedhofverwaltung bestimmt.

Art. 19 Gestaltung Gemeinschaftsgrab

Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabs erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Persönliche Inschriften und Gegenstände auf dem Gemeinschaftsgrab sind untersagt.

Art. 20 Verhalten auf dem Friedhof

Der Friedhof ist ein Ort der Würde. Geräte und Giesskannen dürfen nicht auf dem Friedhof zurückgelassen werden. Entfernter Blumenschmuck und Abfälle müssen in den vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.

Die schadhafte Holzkreuze müssen von den Angehörigen ersetzt werden.

Die Angehörigen verpflichten sich, schiefstehende Grabdenkmäler aufzurichten und nach abgelaufener Konzession zu entfernen.

Die Pflanzen dienen zur Ausschmückung des Grabes. Die Höhe der Pflanzen ist auf 50cm beschränkt. Pflanzen, welche Nachbargräber oder Gänge überwuchern, müssen zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Kommen die Angehörigen ihrer Verpflichtung der Grabpflege nicht nach, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten nach vorgängiger schriftlicher Androhung auf Kosten der Angehörigen auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

E. GRABESRUHE UND GRABAUFHEBUNG

Art. 21 Grabesruhe

Die Mindestgrabesruhe für alle Bestattungen beträgt 25 Jahre.

Art. 22 Verlängerung Konzessionen

Die Konzession kann einmalig um 25 Jahre verlängert werden.

Die Friedhofverwaltung behält sich das Recht vor, die Verlängerung aufgrund der Friedhofplanung abzulehnen. Wird eine Verlängerung genehmigt, gilt diese ab dem Antragsdatum.

Art. 23 Verfügungsrecht

Nach Ablauf der Grabesruhe oder der gewährten Verlängerungen verfügt die Friedhofverwaltung frei über das Grab. Das Grab kann bei Bedarf aufgenommen werden.

F. GEBÜHREN

Art. 24 Gebührenpflicht

Die Bestattungen im Friedhof sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind im Anhang aufgeführt.

Art. 25 Anpassung der Gebühren

Die Gebühren können per Gemeinderatsbeschluss an den Lebenskostendex angepasst werden. Diese Anpassungen können 1 Mal pro Jahr durchgeführt werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den Schaden solidarisch. Die Pfarrei und die Gemeindeverwaltung übernehmen keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Art. 27 Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Polizeigericht der Gemeinde mit Bussen bis zu CHF 1'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der gültigen kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung, sowie die Bestimmung des kantonalen Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (GS-VS 800.1).

Art. 28 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat des Kanton Wallis erhoben werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege ist anwendbar. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, über Punkte, welche nicht in diesem Reglement enthalten sind, per Gemeinderatsbeschluss zu bestimmen.

Art. 29 Aufhebung früheren Rechts

Das vorliegende Reglement hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf, insbesondere das bisherige Friedhofreglement der Gemeinde Salgesch.

Art. 30 Inkrafttreten

Das Friedhofreglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Munizipalgemeinde Salgesch



Gilles Florey
Der Präsident



Stefan Schmidt
Der Schreiber

Genehmigung

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates
vom 7. September 2017

Genehmigt durch die Urversammlung
vom 17. Oktober 2017

Homologiert durch den Staatsrat des Kanton Wallis
am 20. Dezember 2017



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat
Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2017.04679

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Salgesch** vom 25. Oktober 2017, mit welchem diese um Homologation des Friedhofreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen Art. 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;

Eingesehen Art. 14 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch vom 17. Oktober 2017;

Eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 13. November 2017 und der Dienststelle für Umwelt vom 5. Dezember 2017;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch am 17. Oktober 2017 angenommene Friedhofreglement wird homologiert.

Sitzung vom **20. Dez. 2017**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung
Entscheidgebüühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 8.--

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DU
1 Ausz. DGW

A notifier pour le Département

Gemeinde Salgesch
Gebühren zum Reglement

		Kosten	Verlängerung Konzession
1.	Erdbestattung ohne Grabschmuck Arbeiten Bestattungen / Friedhofverwaltung / Konzepte / Unterhalt Friedhofanlage / Administration	CHF 1'500.-	CHF 2'000.-
2	Urnenbestattung im Erdgrab Arbeiten Bestattungen / Friedhofverwaltung / Konzepte / Unterhalt Friedhofanlage / Administration	CHF 1'000.-	CHF 2'000.-
3.	Urnenbestattung in Urnengrab Erstellen der Urnengräber / Arbeiten Bestattungen / Friedhofverwaltung / Gestaltung / Unterhalt Friedhofanlage / Administration / Beschriftung	CHF 1'200.-	CHF 2'000.-
4.	3. Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“ Es wird nur die Asche beigesetzt	CHF 500.-	CHF 0.- (keine Verlängerung möglich)
	Erstellen des Gemeinschaftsgrabs / Arbeiten Bestattungen / Friedhofverwaltung / Gestaltung/ Unterhalt Friedhofanlage / Administration / (Beschriftung)		

